



DER BISCHOF VON BOZEN-BRIXEN
IL VESCOVO DI BOLZANO-BRESSANONE
IL VESCVL DE BULSAN-PERSONON

Allgemeines Dekret zur Bildung von Pastoralteams in allen Pfarreien

Vorausgeschickt:

- dass die Synode der Diözese Bozen-Brixen (2013-2015) wesentliche Impulse für eine stärker gemeinschaftlich getragene Verantwortung in den Pfarreien gegeben hat (vgl. Nrn. 336 und 395);
- dass in Umsetzung dieser Impulse das Modell der Pastoralteams entwickelt und in den diözesanen Richtlinien zunächst vom 1. September 2019 (FDBB 2019, 222-224) und dann in der Neufassung vom 23. Mai 2021 (FDBB 2021, 161-164) verankert und geregelt wurde;
- dass das Pastoralteam in der diözesanen Richtlinie *Das Miteinander im Leitungsdienst in der Pfarrseelsorge* vom 23. Mai 2021 (FDBB 2021, 169-186) als fester Bestandteil der pfarrlichen Leitungsstruktur vorgesehen wurde;
- dass sich dieses Modell in den vergangenen Jahren bewährt hat, da sich die Zusammenarbeit mehrerer Personen in der Verantwortung für das pastorale Leben der Gemeinde als tragfähig erweist und zur besseren Einbindung verschiedener Charismen beiträgt;
- dass in den Beratungen des Diözesanen Pastoralrates diese Entwicklung in den letzten Jahren mehrfach aufgenommen und weiter konkretisiert wurde, zuletzt in der Sitzung vom 23. November 2024, wo verschiedene Szenarien für die Pfarrgemeinderatswahlen, die alle ein Pastoralteam als Mindestausstattung jeder Pfarrei vorsehen, vorgestellt, diskutiert und gutgeheißen wurden;
- dass die *Richtlinien für Pfarreifusionen* vom 13. August 2025 (FDBB 2025, 152-155) festhalten, dass die Existenz eines Pastoralteams zu den Minimalkriterien für den Fortbestand einer Pfarrei zählt;

in Übereinstimmung:

- mit dem Schlussdokument der XVI. Ordentlichen Generalversammlung der Bischofssynode vom 26. Oktober 2024, das festlegt, dass Laien, Frauen und Männern, „in einem Geist der Zusammenarbeit und differenzierten gemeinsamen Verantwortung mehr Möglichkeiten zu Beteiligung zu geben“ (Nr. 77) sind;
- mit dem Abschlussdokument des Synodalen Weges der Kirchen in Italien vom 25. Oktober 2025, in dem festgehalten wird, dass die Leitung von Pfarreien zunehmend in Teamform wahrgenommen werden soll (Nr. 70);

gemäß can. 29 CIC

verfüge ich:



DER BISCHOF VON BOZEN-BRIXEN
IL VESCOVO DI BOLZANO-BRESSANONE
IL VESCVL DE BULSAN-PERSONON

Art. 1

- § 1 In jeder einzelnen Pfarrei muss ein Pastoralteam gebildet werden.
- § 2 Alternativ kann für zwei oder mehrere Pfarreien ein gemeinsames Pastoralteam gebildet werden, sofern diese vom selben Pfarrer, Pfarradministrator oder Pfarrseelsorger geleitet werden.
- § 3 In mehrsprachigen Pfarreien wird ein einziges Pastoralteam für alle Sprachgruppen gebildet.

Art. 2

- § 1 Die Bildung des Pastoralteams erfolgt gemäß den geltenden Wahlordnungen für die Bestellung der Gremien in Pfarrei und Seelsorgeeinheit.
- § 2 Innerhalb von drei Monaten nach dem festgelegten Termin für die Pfarrgemeinderatswahlen sind die Namen der designierten Mitglieder des Pastoralteams dem Seelsorgeamt am Bischöflichen Ordinariat mitzuteilen, innerhalb von sechs Monaten nach dem Wahltermin ist beim Seelsorgeamt die genaue Beschreibung der Aufgaben der einzelnen Bereiche zu hinterlegen, aufgrund welcher dann die Ernennung erfolgt.
- § 3 Da die Pastoralteams in jedem Fall zur Mitverantwortung an der Leitung der jeweiligen Pfarrei beauftragt werden – wenn auch in abgestufter Weise, je nachdem, ob die jeweilige Pfarrei von einem Pfarrseelsorger oder einem Pfarrer bzw. Pfarradministrator letztverantwortlich geleitet wird –, erfolgt die Ernennung der Mitglieder des Pastoralteams in allen Pfarreien durch den Diözesanordinarius, und zwar auf Vorschlag des jeweiligen Pfarrers, Pfarradministrators oder Pfarrseelsorgers.

Art. 3

Die Arbeitsweise des Pastoralteams erfolgt gemäß den geltenden Statuten und Geschäftsordnung der Gremien in Pfarrei und sowie dem allgemeinen kirchlichen Recht und den geltenden diözesane Richtlinien.

Diesem Dekret entgegenstehende diözesane Bestimmungen werden hiermit aufgehoben.

Das vorliegende Allgemeine Dekret wird gemäß can. 8 § 2 CIC durch die Veröffentlichung im Folium Dioecesanum Bauzanense-Brixinense promulgiert und tritt am 1. September 2026 in Kraft.

+ Ivo Muser, Bischof

Fabian Tirler, Kanzler

Bozen, am Hochfest des hl. Josef, den 19. März 2026

Prot. Nr. 2026/125 II



DER BISCHOF VON BOZEN-BRIXEN
IL VESCOVO DI BOLZANO-BRESSANONE
IL VESCU DE BULSAN-PERSONON